

Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales, Steigerstr. 24, 99096 Erfurt

Nur per E-Mail!

Landratsämter als Rechtsaufsichtsbehörde  
- Kommunalaufsicht -

Thüringer Landesverwaltungsamt  
Postfach 2249  
99403 Weimar

Nachrichtlich:       - TRH  
                          - TFM  
                          - GStB

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**

Timo Trommer

**Durchwahl:**

Telefon +49 (361) 57-3313518

Telefax +49 (361) 57-1313134

Timo.Trommer@

tmik.thueringen.de

**Ihr Zeichen:**

**Ihre Nachricht vom:**

**Unser Zeichen:**

(bitte bei Antwort angeben)

1010-33-3411/14-8-95286/2024

Erfurt, 18.06.2024

## Rundschreiben R 33 4/2024

### Thüringer Gesetz zur Ausreichung von Leistungen an Kommunen zur Kompensation gestiegener Energiepreise bei Schwimmbädern (Thüringer Ausreichungsvereinfachungsgesetz/Energiekompensation kommunale Bäder - ThürAEVG/Bäder)

Der Thüringer Landtag hat am 07.06.2024 das o.g. Gesetz beschlossen. Die Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaates Thüringen steht noch aus.

Danach erhalten Thüringer Städte und Gemeinden mit bis zu 50.000 Einwohnern (Stand: 31. Dezember 2022) zur Unterstützung aufgrund finanzieller Belastungen für Hallenbäder, die sie selbst oder durch ein in ihrem Mehrheitsbesitz stehendes kommunales Unternehmen betreiben, infolge gestiegener Energiepreise aus dem Sondervermögen 'Thüringer Energiekrise und Corona-Pandemie Hilfsfonds' des Landes insgesamt fünf Millionen Euro, die als einmalige, zu gleichen Teilen aufgeteilte pauschale Zuweisung ausgereicht werden. Voraussetzung für die Zuweisung ist die Betreibung eines Hallenbades beziehungsweise einer Therme oder einer vergleichbar räumlich umschlossenen Schwimmstätte durch die Gemeinde selbst oder durch ein in ihrem Mehrheitsbesitz stehendes kommunales Unternehmen im ersten Halbjahr 2024 sowie die Nutzung dieser für den regelmäßigen schulischen Schwimmunterricht im ersten Halbjahr 2024.



Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales finden Sie im Internet unter <https://innen.thueringen.de/wir/datenschutz/>. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

Die Festsetzung durch Bescheid und die Auszahlung erfolgt gegenüber den in § 1 definierten Städten und Gemeinden zum 30. August 2024 für die Städte und Gemeinden, die bis zum 10. August 2024 dem Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales einen Nachweis der Zuweisungsvoraussetzungen vorgelegt haben.

In diesem Zusammenhang ergehen nachfolgende Frist-, Form- und Verfahrenshinweise:

1. Der Nachweis der Zuweisungsvoraussetzungen hat **bis zum 10.08.2024** zu erfolgen.

Formell ist hierfür eine Übermittlung per E-Mail an die Adresse [Ref33@tmik.thueringen.de](mailto:Ref33@tmik.thueringen.de) ausreichend.

**Nach dem 10.08.2024 eingegangene Nachweise werden auf Grund des zu gleichen Teilen aufzuteilenden Zuweisungsbetrages nicht berücksichtigt.**

2. Zum Nachweis der Zuweisungsvoraussetzungen sind geeignete Unterlagen (z.B. Beteiligungsübersichten, Belegungspläne in den Bädern usw.) vorzulegen, die
  - a) die Betreuung als Hallenbad bzw. Therme oder einer vergleichbar räumlich umschlossenen,
  - b) die kommunalen Eigentumsverhältnisse der Einrichtung und
  - c) die Nutzung für den regelmäßigen Schwimmunterricht im ersten Halbjahr 2024 belegen.

Ein darüber hinaus gehender gesonderter Antrag ist nicht erforderlich.

3. Die endgültige Höhe der Zuweisung kann erst nach vollständigem Vorliegen aller Nachweise bestimmt werden. Verbescheidung und Auszahlung erfolgen, bei vollständiger und rechtzeitiger Nachweisführung bis 10.08.2024, von Amts wegen bis zum 30.08.2024.

#### Hinweis

Die jeweils zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden werden gebeten, die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Städte und Gemeinden über den Inhalt dieses Rundschreibens in Kenntnis zu setzen.

Im Auftrag  
gez. Thomas R. Rüffler  
(ohne Unterschrift, da elektronisch erstellt)